

Geschäftszahl: B401230-ORG/1996/50-2023

Kundmachung der Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg, mit der die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. April 1995 über Beiträge zu den Kosten ganztägiger Schulformen (Schulbeitragsverordnung), StF LGBl Nr 70/1995 geändert wird wie folgt:

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

1. Im § 5 Abs 1 wird die Ziffernfolge „80“ geändert auf „88“.
2. § 5 Abs 2 lautet wie folgt:

„(2) Auf Grund eines Antrages auf Ermäßigung ist der Betreuungsbeitrag gemäß Abs 1 in folgendem Ausmaß zu ermäßigen:

bei einem jährlichen Einkommen in Euro gemäß § 6	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
bis 11 222,99	100
von 11 223 bis 12 626,99	90
von 12 627 bis 13 889,99	80
von 13 890 bis 15 011,99	70
von 15 012 bis 15 993,99	60
von 15 994 bis 16 881,99	50
von 16 882 bis 17 676,99	40
von 17 677 bis 18 378,99	30
von 18 379 bis 18 986,99	20
von 18 987 bis 19 500	10

3. In § 7 Abs 2 Z 1 wird die Wortfolge „§ 1 Abs 4 lit a“ geändert in „§ 1 Abs 4 Z 1 lit a“
4. In § 10 wird folgender Abs 9 eingefügt:

„(9) § 5 Abs 1 und Abs 2 sowie § 7 Abs 2 Z 1 treten mit Beginn des Schuljahres 2023/24
in Kraft.“

Salzburg, 01.08.2023
Der Bildungsdirektor:
Dipl.-Päd. Rudolf Mair

Elektronisch gefertigt

Erläuterungen

1. Allgemeines

Mit diesem Verordnungsvorschlag erfolgt eine Anpassung des Betreuungsbeitrages sowie die Bemessungsgrundlagen für eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für einkommensschwache Beitragspflichtige an die in § 5 Abs 1 Z 4 und Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen StF BGBl Nr 428/1994, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 451/2020 festgelegten Beträge.

2. Gesetzliche Grundlage

§ 45 Abs 2 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;

3. EU-Konformität

EU-Recht wird nicht berührt.

4. Kosten

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden.